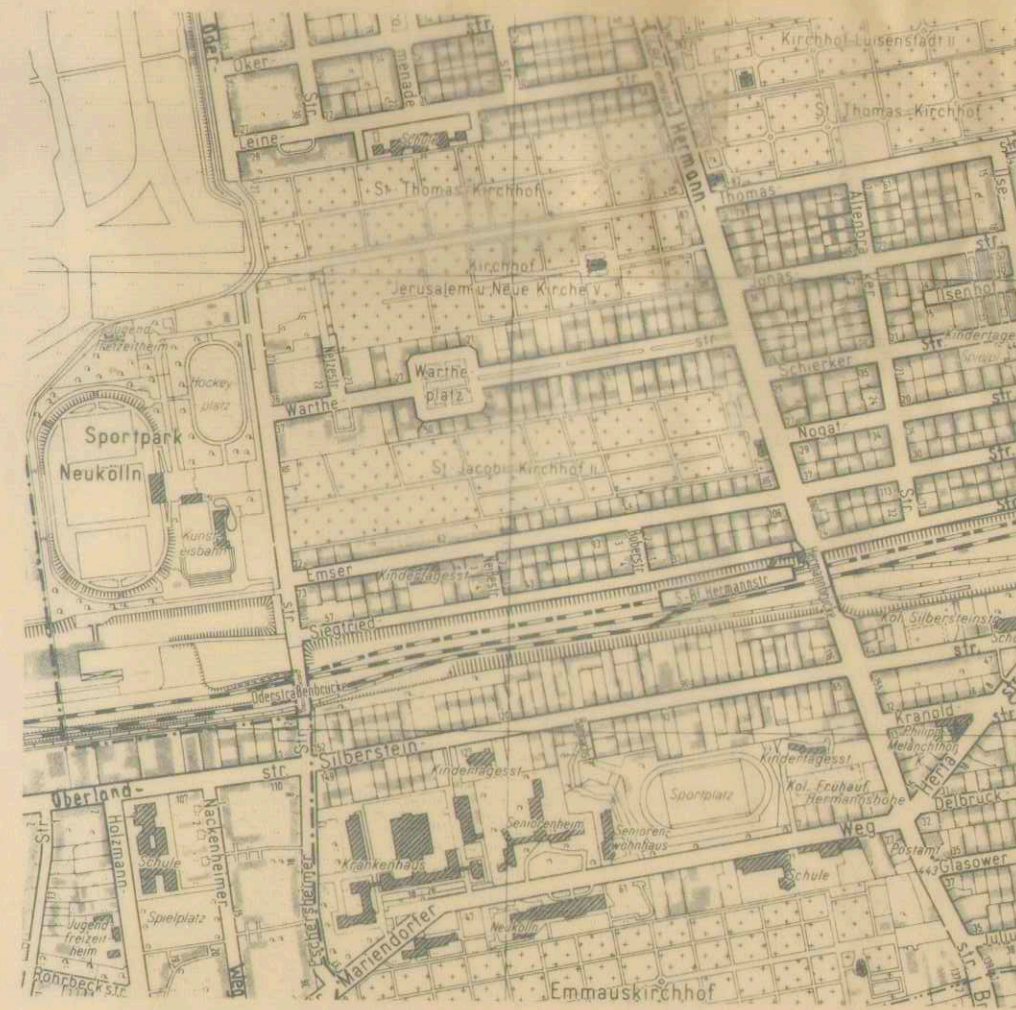


**Zeichenerklärung
Planunterlage**

Grenze von Berlin	
Bezirksgrenze	
Ortsteilgrenze	
Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Baulinie, Baugrenze, Dauffuchtlinie	
Straßenbegrenzungslinie, Straßenfluchtlinie	
Freiflächengrenze	
Öffentliches Deckende	
Wohngebäude	
Industrie-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
sonstige Garage	
Öffentliche Garage	
Tiefgarage	
Mauer	
Zaun, Hecke	
Brücke	
Gewässer	
Geländehöhe, Straßenhöhe	
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	
Wasser	
Abwasser	
Nachrichten	
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	
Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin	
Einzelne Bäume	
Stammdurchmesser unter 0,20m	
Flächenhafte Baumbestände	
Einzelne Büsche	
Flächenhafte Buschbestände	
Naturdenkmal	
Umgebung flächenhafter Bodenbewachsung	
Grünland	
Gartenland	
Friedhof, Kirchhof	

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält in der Karte von Berlin 1:1000 üblicherweise vorkommende Kartensymbole sowie zusätzliche Zeichen zur Darstellung des Landschaftszustandes.

Übersichtskarte 1:10 000



Textliche Festsetzungen

- (1) Die in der Festsetzungskarte mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Parkanlage" dargestellte öffentliche Grünfläche ist für die ruhige Erholungsnutzung auszustatten.
- (2) Die in der Festsetzungskarte als "Wiesenbereiche" festgesetzten Flächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen; das Mahgut ist zu entfernen. Die Flächen sind zu mindestens 10 % und maximal 20 % mit Bäumen und Sträuchern unter Bewahrung des Charakters einer offenen Wiesenfläche zu bepflanzen, wobei ausschließlich standortgerechte, gebietstypische Gehölze verwendet werden dürfen.
- (3) Die in der Festsetzungskarte als "Hain" festgesetzte Fläche ist mit hochstämmigen standortgerechten und gebietstypischen Laubbäumen zu ergänzen. Wiesen sind anzulegen und maximal einmal jährlich zu mähen; das Mahgut ist zu entfernen.
- (4) Die in der Festsetzungskarte mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" dargestellte öffentliche Grünfläche ist für intensives Spiel aller Altersgruppen gemäß Kinderspielplatzgesetz zu gestalten.
- (5) Die in der Festsetzungskarte als "Allee" festgesetzten Baumbestände sind zu erhalten, zu pflegen und mit hochstämmigen Laubbäumen zu ergänzen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
- (6) Im gesamten Geltungsbereich sind die vorhandenen standortgerechten und gebietstypischen Bäume zu erhalten, zu pflegen und nach Abgang zu ersetzen. Die Säulenpappeln entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs sind zu erhalten und zu pflegen. Nach Abgang sind diese durch standortgerechte und gebietstypische Bäume mit säulenförmigem Habitus zu ersetzen.
- (7) Die in der Festsetzungskarte als "Baum- und Strauchpflanzung" festgesetzten Flächen sind zu mindestens 75 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wobei ausschließlich standortgerechte und gebietstypische Gehölze verwendet werden dürfen. Je 200 qm Pflanzfläche ist mindestens ein Laubbaum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von 18/20 cm in die Pflanzung zu integrieren.

- (8) Vorhandene Fassadenbegrünungen sind zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen.
- (9) Die in der Festsetzungskarte als "Rank- und Kletterpflanzen" festgesetzten Bereiche sind mit Rank- und/oder Kletterpflanzen dauerhaft zu bepflanzen.
- (10) Die Eingangsbereiche an der Hermannstraße und der Oderstraße sind als Plätze zu gestalten. Die Befestigung ist ausschließlich mit wasser-durchlässigen Materialien zulässig.
- (11) Eine Einfriedung an der westlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche - Friedhof ist nur in einer transparenten Form bis zu einer maximalen Höhe von 2 m zulässig.
- (12) Die Befestigung des Verbindungsweges sowie des überörtlichen Fußweges ist ausschließlich mit wasser-durchlässigen Materialien zulässig. Der Verbindungsweg darf eine Breite von 2,00 m nicht überschreiten.
- (13) Die parallel sowie die quer zum Hauptweg verlaufenden Nebenwege aus Rasen oder offenem Boden sind in ihrer Beschaffenheit zu erhalten.
- (14) Betriebsflächen des Friedhofes sind innerhalb der in der Festsetzungskarte mit der Zweckbestimmung "Friedhof" dargestellten Fläche anzulegen und mit einer dichten Baum- und Strauchpflanzung abzupflanzen.

**Landschaftsplan BERLIN
XIV-L-4
St.-Jacobi-Kirchhof II
im Bezirk Neukölln**

für das Grundstück Hermannstraße 99-102 durchgehend zur Oderstraße 5

**DECKBLATT VOM 05.02.1993 ZUM
LANDSCHAFTSPLAN XIV-L-4
ST.-JACOBI-KIRCHHOF II**

Hierzu gehört das Deckblatt vom 05.02.1993

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

Radert

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
- WIESENBEREICHE
- HAIN
- ALLEE
- BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG
- ERHALT VORHANDENER FASSADENBEGRÜNUNG
- RANK- UND KLETTERPFLANZEN
- EINGANGSBEREICH
- BESEITIGUNG BAULICHER ANLAGEN

DARSTELLUNGEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FRIEDHOF
- NATURNAHE PARKANLAGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- ÜBERÖRTLICHER FUSSWEG
- FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. JACOBI-LUISENSTADT
- TRASSE DES VERBINDUNGSWEGES
- BAUDENKMAL (VORSCHLAG)
- BEREICH FÜR FRIEDHOFSTYPISCHE GEWERBENUTZUNG UND KIRCHHOFSVERWALTUNG
- VERLAGERUNG BAULICHER ANLAGEN
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ



Bebauungsplan XIV-B2
Bereich 2
f. am 12.5.1989

Änderung aufgrund der öffentlichen Auslegung
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Naturschutz- und Grünflächenamt
i. A. Kaur

Aufgestellt Berlin-Neukölln, den 05.02.1993

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

Radert

Aufgestellt: Berlin, den 22.10.1992

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt
Naturschutz- u. Grünflächenamt

Radert *Radert* *Kaur*

Der Landschaftsplan wurde in der Zeit vom 23.11.92 bis 23.12.92 öffentlich ausgestellt und hat die Zustimmung des rtes Bezirksamtes ~~Neukölln~~ erhalten.

Schreibfehler, korrigiert
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Naturschutz- und Grünflächenamt
K. Hübner

Berlin, den 03.03.1993
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Naturschutz- u. Grünflächenamt

i. A. Kaur

Der Landschaftsplan ist auf Grund §11 des Berliner Naturschutzgesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Berlin, den 05. Mai 1993

Die Verordnung ist am 23. Mai 1993 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 219 verkündet worden.

XIV-L-4

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000 mit zusätzlichen Eintragungen
Stand Juli 1992